

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V2525/18

Datum: 24. September 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortsbeirates Prohlis
(OBR Pro/038/2018)

über:

Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte unter Änderung des Stadtratsbeschlusses V0577/10 vom 27. Januar 2011.

~~§ 4 Abs. 2: Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, sowie die Voraussetzungen des § 18 SächsGemO vorliegen.~~

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates kann darüber hinaus auf seinen Antrag hin aus wichtigem Grund enden, wenn die Voraussetzungen des § 18 SächsGemO vorliegen.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 7

~~§ 10 Abs. 4 Satz 3: Ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates darf höchstens zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand sprechen.~~

ersatzlose Streichung

Abstimmung: Zustimmung
Ja 13 Nein 2 Enthaltung 1

§ 11 Abs. 2 Satz 2: Sie (Anträge zur Sache) sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen.

§ 11 ist durch eine Festlegung zu ergänzen, die es behinderten Menschen, die körperlich oder anderweitig nicht in der Lage sind, beide Hände aufzuheben, ermöglicht, Anträge zur Sache zu stellen.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 1

§ 15 GO Ortsbeirat vom 27.01.2011: Der Ortsbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Ortsbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

Der gestrichene Paragraf ist wie folgt wiederaufzunehmen: Der Stadtbezirksrat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Ortsbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 14 Nein 0 Enthaltung 2

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0



Jörg Lämmerhirt
Vorsitzender



Steffen Schüller
Schriftführer